

Allgemeine Geschäftsbedingungen Veranstaltungssponsorings

1. Präambel

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für Sponsoren, Partner, Aussteller und sonstige Beteiligte („**Vertragspartner**“), mit denen die F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dominik Heyer und Hannes Ludwig, Frankenallee 71-81, 60327 Frankfurt am Main („**Veranstalter**“) entsprechende Verträge („**Sponsorenvertrag**“) über eine Beteiligung an einer Veranstaltung („**Sponsoring**“) abschließt.
- 1.2 Die AGB werden mit Zugang der Buchungsbestätigung durch den Veranstalter Vertragsbestandteil und gelten damit für alle mit dem Sponsoring in Verbindung stehenden Rechtsgeschäfte und geschäftsähnlichen Handlungen zwischen dem Veranstalter und dem Vertragspartner. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Alle unternehmerischen Entscheidungen liegen bei dem Veranstalter.

2. Leistungsumfang / Mitwirkungspflichten

- 2.1 Der konkrete Leistungsumfang des Veranstalters ergibt sich aus dem Sponsorenvertrag unter Berücksichtigung des jeweiligen Veranstaltungskonzepts.
- 2.2 Sofern für die von dem Veranstalter zu erbringenden Leistungen Materialien des Vertragspartners erforderlich sind (z.B. Firmenlogos, etc.), stellt der Vertragspartner diese dem Veranstalter zu dem von dem Veranstalter angeforderten Termin zur Verfügung. Kommt der Vertragspartner dem nicht nach, wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit.
- 2.3 Der Vertragspartner räumt dem Veranstalter ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den von ihm zur Verfügung gestellten Materialien für die Verwendung im Rahmen der Veranstaltung ein.
- 2.4 Der Vertragspartner haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Materialien den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und frei von Rechten Dritter sind. Der Vertragspartner wird dafür sorgen, dass er die erforderlichen Nutzungsrechte besitzt. Der Vertragspartner stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die von diesen aufgrund der von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Materialien gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Der Veranstalter behält sich vor, die Verwendung der zur Verfügung gestellten Materialien abzulehnen, wenn deren Inhalte gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstoßen oder die Veröffentlichung für den Veranstalter unzumutbar ist, ohne jedoch zur Überprüfung der Inhalte verpflichtet zu sein.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der Finanzierungsbeitrag ergibt sich aus dem Sponsorenvertrag. Die dort genannten Preise verstehen sich grundsätzlich zzgl. der gesetzlichen MwSt.
- 3.2 Der Finanzierungsbeitrag für Aussteller wird vier Wochen vor Veranstaltung in Rechnung gestellt. Der Finanzierungsbeitrag für sonstige Vertragspartner wird jeweils hälftig nach Unterzeichnung sowie vier Wochen vor Veranstaltung in Rechnung gestellt.

- 3.3 Volumenabhängige oder nachträglich gebuchte Zusatzleistungen werden unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung in Rechnung gestellt.
- 3.4 Das Zahlungsziel beträgt jeweils 30 Tage ohne Abzug.
- 3.5 Sofern die Veranstaltung vor Ort, etwa aufgrund einer epidemiologischen Entwicklung, nicht stattfinden kann und sie somit ausschließlich digital umgesetzt wird, reduziert sich der Finanzierungsbeitrag um 15%. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf preisliche Reduzierung besteht nicht.

4. Technische Richtlinien, Ausstellungsbedingungen

Bei physisch oder hybrid stattfindenden Veranstaltungen gelten die technischen Richtlinien der Veranstaltungsorte sowie die besonderen Ausstellungsbedingungen für die Veranstaltung. Diese erhält der Vertragspartner, der als Aussteller bei der Veranstaltung mitwirkt, bei der Standvergabe zusammen mit der Aufplanung der Ausstellung vom Veranstalter.

5. Ausstellerversicherung

Der Vertragspartner, der als Aussteller bei der Veranstaltung mitwirkt, ist verpflichtet über einen ausreichenden Versicherungsschutz im Rahmen seines Engagements auf der Veranstaltung (insbesondere Haftpflichtversicherung im Rahmen der Ausstellung) zu verfügen. Auf Verlangen ist dem Veranstalter ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

6. Rücktrittsrecht seitens des Vertragspartners

- 6.1 Ein kostenfreier Rücktritt vom Vertrag ist bis 14 Tage nach Vertragsschluss per schriftlicher Erklärung möglich.
- 6.2 Darüber hinausgehend ist der Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt, wenn der Veranstalter die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt und innerhalb einer jeweils im Einzelfall in Textform zu setzenden Frist, die jedoch mindestens zehn Arbeitstage betragen muss, diese Verletzung nicht beseitigt hat. In dem Schreiben sind der Gegenstand der Pflichtverletzung und die von dem Veranstalter vorzunehmende Handlung konkret und unmissverständlich zu bezeichnen.
Im Fall eines solchen Rücktritts wird der Vertragspartner von sämtlichen Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich des Finanzierungsbeitrags befreit, etwaige bereits geleistete Anzahlungen auf den Finanzierungsbeitrag werden komplett erstattet.

7. Stornierung durch den Vertragspartner

Ungeachtet eines etwaigen gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsrechts steht es dem Vertragspartner außerdem frei, das Sponsoring bis zu sechs Monaten vor der Veranstaltung gegen eine Stornogebühr in Höhe von 50% des Finanzierungsbeitrages zu stornieren. Bei einer Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt wird der gesamte Finanzierungsbeitrag zur Zahlung fällig.

8. Rücktrittsrecht seitens des Veranstalters

- 8.1 Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Durchführung der Veranstaltung aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl oder aufgrund gleichwertiger Gründe wirtschaftlich nicht vernünftig erscheint oder wenn die Veranstaltung, etwa aufgrund einer behördlichen Anordnung oder Empfehlung, z. B. wegen Ansteckungsgefahr aufgrund einer Pandemie, abgesagt wird. Gleiches gilt für eine notwendige Absage aufgrund von sonstigen Umständen, die weder vom Vertragspartner noch von dem Veranstalter zu vertreten sind. Der Rücktritt wird unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt. Im Falle eines solchen Rücktritts werden dem Vertragspartner bereits geleistete Finanzierungsbeiträge vollständig erstattet. Muss die bereits begonnene Veranstaltung verkürzt oder abgebrochen werden, werden die Finanzierungsbeiträge anteilig erstattet. Der Erstattungsbeitrag vermindert sich jeweils um entstandene Kosten, die direkt dem Vertragspartner zuzurechnen sind.
- 8.2 Darüber hinausgehend ist der Veranstalter zum Rücktritt berechtigt, wenn der Vertragspartner die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt und innerhalb einer jeweils im Einzelfall zu setzenden Frist, die jedoch mindestens zehn Arbeitstage betragen muss, diese Verletzung nicht beseitigt hat. Im Falle eines solchen Rücktritts wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit. Der Vertragspartner wird von der Pflicht, seinen Finanzierungsbeitrag zu leisten, nur insoweit befreit, als dass der Veranstalter im Zeitpunkt des Rücktritts noch keine Leistungen erbracht hat. Hat der Veranstalter im Zeitpunkt des Rücktritts bereits Leistungen gemäß des Sponsorenvertrags erbracht, bleibt der Finanzierungsbeitrag anteilig fällig.

9. Hinweis Video- und Audioaufnahmen

Während der Veranstaltung können Fotos, Video- und Audioaufnahmen gemacht werden. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Fotos, Video- und Audioaufnahmen, die während der Veranstaltung gemacht werden, zur Dokumentation, Werbung und Veröffentlichung gespeichert, genutzt und veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte weitergegeben und von diesen genutzt werden und räumt dem Veranstalter insofern ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle derzeit bekannten und in Zukunft bekannt werdenden Nutzungsarten ein. Der Vertragspartner stellt außerdem sicher, dass seine Vertreter oder Mitarbeiter, die an der Veranstaltung teilnehmen, ihre Zustimmung zur Verwendung der von ihnen während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen in entsprechendem Umfang erteilen.

10. Sonstige Vereinbarungen

Der Veranstalter ist berechtigt, bis zu zwölf Wochen vor der Veranstaltung Ort und Zeit der Veranstaltung zu ändern und wird sich hierzu frühzeitig mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen und sich mit ihm abstimmen. Die vertraglichen Bestimmungen bleiben dadurch unberührt, sofern der Vertragspartner nicht nachweist, dass der gewünschte Darstellungseffekt aufgrund der Änderung von Ort und/oder Zeit nicht oder nicht vollständig zu erreichen ist. Weist er dies nach, ist er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

11. Haftung seitens des Veranstalters

- 11.1 Der Veranstalter haftet, sofern es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, nur für Schäden, die vom Veranstalter, seinen gesetzlichen Vertretern oder einem seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Unberührt bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 11.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft vertragliche, wie auch außervertragliche Ansprüche.

12. Unterrichtung, Vertraulichkeit

Der Veranstalter und der Vertragspartner werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung des Sponsorings von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Der Veranstalter und der Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt des Vertrags, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen, Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners bestehen in den vorgenannten Fällen nicht.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder der Vertragsbeziehung allgemein ergebenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.